

Richtlinie des Landes Salzburg betreffend die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Standards von Bushaltestellen und der Errichtung von Bike & Ride Abstellplätzen

§1 Ziel der Förderung

Die attraktive Ausstattung der Haltestellen ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal des Öffentlichen Verkehrs. Mit gegenständlicher Förderung lädt das Land Salzburg die Gemeinden ein, das Erscheinungsbild, die Sicherheits- und Qualitätsstandards von Haltestellen für den Kraftfahrlinienverkehr in ihrem Wirkungsbereich zu verbessern.

§2 Förderungsgegenstand

1. Förderbar im Sinne dieser Richtlinie sind Maßnahmen an Haltestellen, welche vorrangig im Kraftfahrlinienverkehr im Salzburger Verkehrsverbund bedient werden.

Es sind dies im Allgemeinen:

- Erneuerung oder Attraktivierung einer bereits bestehenden Haltestelle
- Verbesserung des Informationssystems an einer Haltestelle
- Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Fahrgäste im Haltestellenbereich
- Schaffung von überdachten Radständern im Haltestellenbereich
- Errichtung einer neuen Haltestelle

2. Der Fördernehmer muss sich zur dauernden Reinigung, Pflege und Instandhaltung der Haltestellen verpflichten. Eine Förderung der für diese Tätigkeiten anfallenden Kosten ist nicht möglich.

3. Die Errichtung von Park & Ride Parkplätzen für mehrspurige Kfz ist im Sinne dieser Richtlinie nicht förderbar.

4. Maßnahmen, welche zumindest teilweise aus dem Gemeindeausgleichsfonds finanziert werden, sind nicht förderbar.

§3 Förderungsnehmer

Förderungsnehmer ist die Standortgemeinde der Haltestelle.

§4 Förderungshöhe

1. Die Höhe des Fördersatzes beträgt 20 bis 33 Prozent der anrechenbaren Nettokosten.

2. Anrechenbar sind alle Kosten, die für Maßnahmen im Sinne von §2 anfallen, ausgenommen Eigenleistungen der Gemeinde.

3. Der Fördersatz wird anhand der Angemessenheit der Maßnahmen bestimmt.

4. Die maximale Fördersumme beträgt für eine Haltestelle ohne überdachte Radabstellanlage (Bike&Ride) € 5.000,-.

Für eine Haltestelle, für die zusätzlich eine überdachte Radabstellanlage errichtet wird, deren Erfordernis vom Referat Straßenbau und Verkehrsplanung als gegeben und deren Gestaltung als angemessen beurteilt wird, beträgt die maximale Fördersumme insgesamt € 8.000,-.

5. Werden seitens der Gemeinde an der Haltestelle (im Ortsgebiet) Werbeflächen vermietet, so verringern die daraus bis 10 Jahre nach Fertigstellung der geförderten Maßnahmen erzielten Einnahmen die Höhe des Landeszuschusses. Eine Rückzahlung des Landeszuschusses hat in diesem Fall jährlich zu erfolgen.

Hinweis: An Freilandstraßen sind Werbungen lt. §84 StVO 1960 verboten.

§5 Förderungsabwicklung

Die Gemeinde stellt einen formlosen Förderantrag gemäß den Bestimmungen in §7 Abs.1 und 2. Der Antrag wird durch das Land Salzburg, vertreten durch das Referat Straßenbau und Verkehrsplanung geprüft. Bei positivem Prüfungsergebnis erfolgt die Förderzusage durch das Referat Straßenbau und Verkehrsplanung.

Anschließend erfolgt die Anschaffung und Installation der festgelegten Ausstattungselemente durch die Gemeinde mit abschließender Fertigstellungsmeldung an das Referat Straßenbau und Verkehrsplanung. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach abschließender Prüfung durch das Referat Straßenbau und Verkehrsplanung auf Basis der Gesamtabrechnung der gesetzten Maßnahmen.

§6 Antragstellung

1. Der Antrag hat formlos unter Angabe folgender Daten zu erfolgen:

Für jeden gewünschten Standort (getrennt nach Fahrtrichtungen):

Standort: Name der Haltestelle, Straße, Lage, Fahrtrichtung

Linien: von welchen Linien wird die Haltestelle bedient, Bedienungshäufigkeit

Frequenz: nachweisbare Zählzeiten über die Frequenz der Fahrgäste an der Haltestelle an Werktagen

Derzeitige Ausstattung und Zustand der Haltestelle (incl. Fotodokumentation)

Geplante Ausstattung/Gestaltung und voraussichtlichen Errichtungskosten

Begründung des Antrags

2. Förderansuchen sind bis zum 31.12.2018 unter folgender Adresse einzubringen:

Amt der Salzburger Landesregierung

Landesbaudirektion

Referat Straßenbau und Verkehrsplanung

Postfach 527

5010 Salzburg

mailto: strasse-verkehr@salzburg.gv.at

§7 Sonstige Bestimmungen

1. Der Landeszuschuss wird nur auf Antrag und nach Maßgabe vorhandener Mittel gewährt.

2. Auf die Gewährung der Förderung zur Verbesserung der Haltestellenstandards besteht seitens der Gemeinden kein Rechtsanspruch.

3. Förderfähige Ansuchen, die im gegenständlichen Förderprogramm aufgrund unzureichender Budgetmittel nicht berücksichtigt werden können, werden auf einer Warteliste vermerkt und in allfälligen nachfolgenden Förderaktionen für Haltestellen wieder berücksichtigt. Ein Neuantrag ist nicht erforderlich.

4. Die Gemeinden verpflichten sich, diese Richtlinie sowie die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln in der jeweils aktuell geltenden Fassung anzuerkennen.

5. Wurde der Landeszuschuss auf der Grundlage unrichtiger Angaben gewährt oder erfolgt die Ausstattung/Gestaltung der Haltestelle nicht entsprechend der Beschreibung im Antrag, so ist die für den gegenständlichen Förderungszweck gewährte Landessubvention samt den gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen zurückzuzahlen.

§8 Dauer der Förderungsaktion

Die gegenständliche Förderungsaktion gilt bis zum 31.12.2018.